

# „Lintel – wir für hier! e.V.“



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Lintel – wir für hier!“. Er soll beim Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden und trägt dann den Namen „Lintel – wir für hier! e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Rheda-Wiedenbrück, OT Lintel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Dorfentwicklung, Denkmalpflege, die Zukunftsfähigkeit und die Lebensqualität des Dorfes Lintel als Ortsteil der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu fördern. Er will die Rahmenbedingungen für ein lebendiges Dorfleben ausbauen und pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Er fördert das gesellschaftliche, kulturelle und kirchliche Leben in Lintel.
  - Er fördert die Verbundenheit der Dorfbewohner mit ihrem Dorf und das Engagement für Belange des Dorfes
  - Er fördert das Wissen um die Geschichte und Kultur Lintels. Dazu soll u.a. eine Chronik erstellt und ausgestellt werden. Die Unterstützung von wissenschaftlicher Seite wird angestrebt.
  - Er fördert die umweltbewusste und soziale Mobilität der Dorfbewohner/innen durch die Anschaffung von Dorfautos. Der soziale Fahrdienst soll insbesondere älteren, behinderten und sozial bedürftigen die Teilhabe am öffentlichen Leben erleichtern.
  - Er strebt die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses an. Hier sollen insbesondere Workshops, Ausstellungen, soziale Treffen wie Alternachmittage, Musik-, Tanz und Sport durchgeführt werden.
  - Er fördert den Natur- und Landschaftsschutz. Die einmalige Niederungslandschaft von Ems, Wapel und Ölbach soll geschützt werden. Dazu sollen Projekte und Ausstellung durchgeführt werden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Zweiter Teil, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können aber Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit, sowie die damit verbundene Vertragsgestaltung trifft der Vorstand.

- 5) Nicht zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen sind Mittel des Vereins und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 6) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 7) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 9) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 10) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam.

### **§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein aktiv zu unterstützen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Kräften die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Zahlung des Beitrags sollte möglichst ein Lastschriftmandat erteilt werden. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zur Zahlung des Beitrags. Bei Eintritt während des Kalenderjahrs fällt der volle Jahresbeitrag an. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet.
- 5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassierers / der Kassiererin sowie der Kassenprüfer/innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen und Entlastung des/der Kassierer/in
  - Wahl des/der Vorsitzenden
  - Wahl des/der stellv. Vorsitzenden
  - Wahl der Beisitzer/innen
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Beschlussfassung der Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit.
  - Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer/innen
  - Festlegung, welche Linteler Vereine Mitglieder in den Beirat entsenden können
  - Bestätigung der Mitglieder des Beirates

Eine offene Wahl oder eine Blockwahl ist möglich, sofern sich keines der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dagegen ausspricht.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder – soweit dem Verein eine E-Mail-Adresse vorliegt – per E-Mail einzuberufen. Sie ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- 5) Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind in der Einladung darzulegen und nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich wahrnehmen. Bei juristischen Personen ist die Stimme durch eine/n zu bezeichnenden Vertreter/in abzugeben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 8) Vom Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ferner muss auf begründetem Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder durch den Vorstand eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Dem Vorstand gehören an
  - der/die 1. Vorsitzende,
  - zwei stellv. Vorsitzende
  - der/die Kassierer/ in
  - der/die Schriftführer/in
  - sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen an.

Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten.

- 3) Der/die Schriftführer/in ist gleichzeitig stellv. Kassierer/in. Der/die Kassierer/in ist gleichzeitig stellv. Schriftführer/in.
- 4) Über bis zu 500 € kann der/die Vorsitzende allein verfügen. Diese Obergrenze kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- 5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Vertreter/in bestellt werden. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- 7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8) Von Vorstandssitzungen ist ein vom Vorstand genehmigtes Protokoll zu fertigen.

## **§ 8 Beirat**

- 1) Der Beirat hat beratende Funktion.
- 2) Linteler Gruppierungen und Vereine sind berechtigt, Mitglieder für den Beirat zu vorzuschlagen. Diese werden auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) Zu Beiratsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Amtszeit des Beirates ist an die Amtszeit des Vorstandes angelehnt.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Den Kassenprüfer/innen obliegt die regelmäßige Prüfung der Kasse des Vereins. Sie sind verpflichtet, eine Kassenprüfung nach Ablauf des

Geschäftsjahres vorzunehmen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Aufhebung des Vereins**

- 1) Die Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch drei Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und sofern diese nicht mehr existiert an die Stadt Rheda-Wiedenbrück die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Rheda-Wiedenbrück,